WP-04-421 Ein Land der Solidarität

Antragsteller*in: LAG Gesundheit NRW
Beschlussdatum: 31.10.2026

Änderungsantrag zu WP-04

Von Zeile 421 bis 428:
Wer im Notfall den Notruf wählt, muss sich darauf verlassen können, dass ~~schnell~~ die richtige Hilfe zur richtigen Zeit kommt. Dafür entwickeln wir das ~~Rettungsgesetz weiter,~~Rettungsdienstgesetz weiter: Wir führen ein landesweites Notrufabfragesystem und eine landesweite Ärztliche Leitung Rettungsdienst ein, sorgen verbindlich für die landkreisübergreifende, georeferenzierte Alarmierung von Rettungsmitteln nach medizinischem Bedarf statt nach Zuständigkeit, verpflichten die Leitstellen zur Einführung von Ersthelfersystemen und erarbeiten mit den Kommunen eine landesweit einheitliche Rettungsdienstbedarfsplanung einschließlich der Luftrettung bei Tag und Nacht. Die Bundesnotfallreform setzen ~~uns beim Bund dafür ein, dass~~wir umgehend in Landesgesetz um, damit alle Leistungen des Rettungsdienstes als Gesundheitsleistungen über die Krankenkassen abgerechnet werden können~~, damit~~. Mit dem Ziel Menschen, wo fachlich vertretbar, vor Ort ~~versorgt werden~~versorgen zu können und ~~ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann~~so Krankenhausaufenthalte zu vermeiden, ermöglichen wir landesweit ambulante Einsatzmittel im Rettungsdienst, wie Notfallpflege-Teams, Gemeindenotfallsanitäter und notfallpsychiatrische Krisendienste.

Begründung

Der Rettungsdienst ist das letzte Sicherheitsnetz in der Gesundheitsversorgung. Hilfesuchende, die sich im komplexen Notfallsystem nicht zurecht finden, treffen auf schlechte Steuerung. Das führt vielfach zu Über-, Unter- und Fehlversorgung und sorgt für Frust bei Patient:innen und Personal. Gerade in NRW ist der Rettungsdienst kommunal zersplittert und arbeitet nur selten landkreisübergreifend zusammen. Es hängt viel zu oft vom Wohnort ab, ob Menschen eine rechtzeitige, bedarfsgerechte Versorgung bekommen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sorgen wir für landesweite Einheitlichkeit bei Notrufabfragesystemen und Vorgaben für den Einsatz von Notfallsanitäter:innen und Notärzt:innen und stellen so gleichwertige Versorgung überall in NRW sicher. Mit der Ermöglichung landkreisübergreifender Alarmierung von Einsatzmitteln wird verhindert, dass Einsatzmittel weiter nur landkreisintern nach Zuständigkeit alarmiert werden und nicht nach medizinischem Bedarf und geographischer Verortung. So bleiben Hilfebedarfe nicht mehr an kommunalen Grenzen hängen. In NRW ist die Alarmierung von Ersthelfenden bei Herz-Kreislauf-Stillständen weiter die Ausnahme. Wir verpflichten die Leitstellen zur Einführung dieser Systeme und machen es damit zur Regel. Die Bundesnotfallreform wird absehbar Ende November im Bundesrat beschlossen. Die Änderung stellt deshalb die Umsetzung der Bundesreform im Landesgesetz in den Mittelpunkt, u.a. um zukünftig Gebührenkonflikte zwischen Kassen und Kommunen zu vermeiden. Besonders entscheidend ist dabei die landesweite Ermöglichung sogenannter spezieller ambulanter Notfallversorgung, wie Notfallpflege-Teams, Gemeindenotfallsanitäter:innen, palliativer Akutversorgung und notfallpsychiatrischer Krisendienste. So können Menschen sinnvoll zuhause versorgt, Krankenhausaufenthalte vermieden und der Rettungsdienst entlastet werden.